

## § 1 Allgemeines

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen des Verkäufers. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen nur Unternehmer, juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln.
- Abweichungen der Geschäftsbedingungen sind nur durch eine schriftliche Bestätigung seitens des Verkäufers möglich.
- Der Käufer stimmt zu, dass gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes firmen- und personenbezogene Daten des Käufers durch den Verkäufer weiterverarbeitet werden.
- Für alle Vereinbarungen gilt die Textform.

## § 2 Angebote, Vertragsschluss und Preise

- Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Als rechtlich bindendes Angebot gelten sie nur, falls diese ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet worden sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- Angebote sind nur dann verbindlich, wenn diese durch den Käufer schriftlich bestätigt worden sind. Ansonsten sind Angebote des Verkäufers bis zum Zugang einer Annahme widerrufen.
- Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unsere schriftliche Bestätigung.
- Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (Zeichnung, Abbildung, Maße, Gewicht oder sonstige Daten) sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind.
- Die Preise beziehen sich für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Darüberhinausgehende Leistungen (Mehr- oder Sonderleistungen) werden separat berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und Mehrwertsteuer.

## § 3 Zahlungsbedingungen

- Falls schriftlich nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag 30 Tage nach Rechnungserstellung ohne Abzug fällig. Kaufpreisabzüge (Skonto, Rabatte) müssen vor Vertragsabschluss schriftlich zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Verkäufer. Leistet der Käufer bei Fälligkeit nicht, so sind ab dem Tag der Fälligkeit die ausstehenden Beträge zu verzinsen. Die Kaufpreisforderung ist mit Zinsen in Höhe von 9 % (§ 288 Abs. 2 BGB in der jeweils gültigen Fassung) über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Sobald ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist, beträgt der Verzugszins 5 % (§ 288 Abs. 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich.
- Bei Erstbestellung (Neukunden) wird der Rechnungsbetrag im Voraus oder bar (nur bei Privatpersonen) bei Abholung oder Lieferung erhoben.
- Bei Zahlungsverzug oder Scheckprotest ist der Verkäufer berechtigt, weitere Abholungen oder Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen und alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Ansonsten gelten bei Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften (§§ 286 ff. BGB).
- Sobald eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers bzgl. des Anspruches auf die Gegenleistung bekannt wird, kann der Verkäufer die ihm obliegende Leistung verweigern und ist berechtigt die komplette Restschuld fällig zu stellen.

- Falls berechtigte Mängelrügen auftauchen, dürfen die Zahlungen des Käufers nur im Umfang zurückgehalten werden, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu Sachmängeln stehen.

## § 4 Lieferungen und Lieferzeiten

- Die Lieferzeiten und -Termine sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind und eine fristgemäße Lieferung zumutbar ist.
- Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen.
- Ist der Lieferort ein anderer als der Sitz des Verkäufers, so ist der Käufer für die Entladung zuständig.
- Der Verkäufer haftet nicht bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt (bspw. Betriebsstörungen aller Art, Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen) oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind. Die entstandene Verzögerung erlaubt dem Verkäufer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Gefahrenübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Absendung des Liefergegenstandes durch den Versandbeauftragten (Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten) auf den Käufer über. Dabei ist der Beginn der Verladung maßgeblich.
- Lieferung frei Werk/frei Lager bedeutet eine Anlieferung ohne Abladen und einer befahrbaren Anfuhrstraße für schwere Lastzüge. Beim Verlassen der Anfuhrstraße durch Anweisung des Käufers, haftet dieser für die entstehenden Mängel und Schäden. Außerdem werden Wartezeiten berechnet.
- Die Ware kann nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen verschiedene Schäden (Diebstahl, Bruch-, Transport-, Wasserschäden) versichert werden.

## § 6 Beschaffenheit, Gewährleistung und Mängelrügen

- Der Werkstoff Holz ist ein Naturprodukt, bei dessen stechtes zu beachten sind. Beim Kauf und der Verwendung sollte der Käufer insbesondere auf die biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften Rücksicht nehmen. Farb-, Struktur- und sonstige Unterscheide einer Holzart sind Teil der Eigenschaften und Merkmale des Naturproduktes Holz und stellen aus diesem Grund keine Reklamations- oder Haftungsgrund dar.
- Um den Anspruch auf Gewährleistung zu wahren, hat der Käufer die Lieferung (unverzüglich nach Eintreffen) auf Menge, Beschaffenheit und Eigenschaften zu prüfen. Dabei hat der Käufer die Lieferung entsprechend der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten zu untersuchen. Bei Qualitätsabweichungen bzw. sonstigen Mängeln, muss der Verkäufer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung/Ware schriftlich mitteilen. Ohne eine Mängelanzeige oder bei Versäumung der Fristen können Gewährleistungsansprüche nicht mehr geltend gemacht werden.
- Sobald Mängel vom Käufer festgestellt worden sind, darf er nicht über die Ware verfügen. Dies bedeutet, dass der Käufer die Ware nicht teilen, weiterverkaufen oder verarbeiten darf, solange keine Einigung über die Abwicklung erfolgt ist.
- Berechtigte Mängel muss der Verkäufer entweder nachbessern oder eine Ersatzlieferung zur Verfügung stellen. Sollte wieder ein Mangel festgestellt werden, kann der Käufer eine Minderung verlangen oder komplett vom Vertrag zurücktreten (bei geringfügigen Mängeln ist dies nicht möglich).
- Liegen Mängel bei Bauteilen von anderen Herstellern vor, welche durch den Verkäufer nicht beseitigt

werden können, wird der Verkäufer Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen.

- Gewährleistungsansprüche seitens des Käufers verjähren in 12 Monaten nach erfolgreicher Lieferung der von uns gelieferten Waren. Andere Fristen können nur durch das Gesetz gemäß §§ 438, Abs. 1, Nr. 2, (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479, Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a), Abs. 1, Nr. 2 (Baumängel) BGB vorgeschrieben werden.

## § 7 Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

- Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ist uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen, sobald es sich um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit handelt, welche unter Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch den Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Dasselbe gilt bei Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden.
- Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz ist beschränkt, sobald es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt. Dabei ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Sobald dieser Fall auftritt, gilt er auch für den gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Kaufgegenständen vor, solange der Käufer alle und künftige Forderungen aus der Geschäftsverbindung nicht bezahlt hat. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung des Kaufgegenstandes ist ohne die Zustimmung des Verkäufers unzulässig.
- Wird der Vorbehaltsware weiterbearbeitet oder -verarbeitet, überträgt der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren. Dieser neu geschaffene Gegenstand gilt als Vorbehaltsware.
- Ist der gelieferte Kaufgegenstand unzertrennlich mit dem neuen Gegenstand verbunden (wesentlicher Bestandteil des neuen Gegenstandes), überträgt der Käufer dem Verkäufer quotenmäßig Miteigentum an dem neuen Gegenstand.
- Sollte der gelieferte Kaufgegenstand durch Dritte gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist dies unverzüglich durch den Käufer beim Verkäufer zu melden. Im Falle eines Zahlungsverzugs durch den Käufer, kann der Verkäufer ohne Nachfrist, durch einseitige Erklärung das Besitzrecht des Käufers beenden und die Rückgabe des nicht verarbeiteten Materials verlangen.

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Verkäufer und Käufer bezieht sich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dabei gilt auch nur dieses Recht unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG).
- Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlungen und sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und Käufer ist das jeweilige Gericht, welches für den Standort des leistenden Unternehmens zuständig ist.  
. Dies gilt soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliche Sondervermögen ist.

## § 10 Schlussbestimmung

- Sollten einzelne Bedingungen bzw. Bestimmungen rechtsunwirksam oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, so wird der Vertrag im Übrigen davon nicht berührt und ist weiterhin gültig.